

Forensische Psychiatrie Essen

- 54 nach §126a StPO untergebrachte Patienten
- Verbleiben bis zur Hauptverhandlung ca. 6 Monate
- Aus der Unschuldsvermutung ergibt sich, dass eine Zwangsbehandlung (außer im Falle akuter Eigen- oder Fremdgefährdung) unzulässig ist
- Eine Lockerung findet aufgrund des Schutzzwecks der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich nicht statt

- **Wichtige Aufgaben**
 - Diagnostik
 - Forensische Einschätzung
- Dadurch
 - Vorbereitung auf die Therapie im Maßregelvollzug nach §63/64 StGB
 - Fehleinweisungen in den Maßregelvollzug verhindern
 - Entlassung
 - JVA
 - Bedingte Entlassung nach §67b StGB

Strafrechtsgutachten

- Liegen die Voraussetzungen für §§20,21 StGB vor?
- Ist aufgrund der festgestellten Störung die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert/ aufgehoben gewesen?
- Sind weitere Straftaten zu erwarten, wenn ja, welche? ...
- Gibt es eine alternative Behandlung zum Maßregelvollzug?

§64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

1. Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

2. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

2. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

§67b StGB Aussetzung zugleich mit der Anordnung

(1) 1. Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. 2. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

Es erfolgt ein Beschluss, in denen Weisungen für die Zeit der Führungsaufsicht formuliert werden.

z.B.

- Bewährungshilfe
- Forensische Nachsorge kann benannt werden mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen
- Drogenabstinenz/ Zulassen von Drogenkontrollen
- Medikamentencompliance/Wirkspiegelkontrollen
- Wohnortwechsel
- Betreuung (BeWO, Wohnheim, gesetzliche Betreuung)

FNA Essen

z.Zt. 14 Patienten

offenes Wohnheim: 6

offene Pflegeeinrichtung: 1

eigene Wohnung mit BeWo-Anbieter 1

eigene Wohnung 5 (3 gesetzl. betreut)

Reha-Einrichtung 1

„Regelfall“ in der FNA Essen

- Diagnose: Paranoide Schizophrenie + Amphetaminabhängigkeit
- Delikt: schwere Körperverletzung
- BZR: 0-2 Eintragungen
- Patient ist krankheitseinsichtig und behandlungskompliant
- Es besteht eine gute Beziehung zum Behandlerteam
- Es besteht ein sozialer Empfangsraum

„Regelfall“ in der FNA Essen

- Vor dem Urteil
 - Voraussetzungen für §63 StGB liegen vor und es besteht die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach §67b StGB
 - Patient ist krankheitseinsichtig und behandlungcompliant
 - Es gibt einen sozialen Empfangsraum bzw. es gibt die Möglichkeit einen solchen bis nach der HV zu schaffen
→Wohnheim, BeWo, Wohnung

Risikomanagement

- Wie kam es zur Tat?
 - → Störungsmodell + Risikofaktoren
- Was braucht der Patient, um nicht wieder straffällig/rückfällig/psychotisch zu werden?
- Was sind Warnsignale/ Risikofaktoren?
 - Keine Medikamenten-/Behandlungcompliance
 - Kein Abstinenzvorsatz
 - Keine Tagesstruktur
 - Deliktnahe Verhalten
 - Stress/ psychosoziale Belastung
 - Interpersonelle Probleme
 - Keine Einhaltung von Absprachen
 - Sozialer Rückzug
 - Unzufriedenheit
 - Etc. (individuell zu bestimmen)

„Regelfall“ in der FNA Essen

Nach dem Urteil:

- Erste Helferkonferenz planen
 - Vereinbarungen mit den Helfern (gesetzlicher Betreuer, BeWo/Wohnheimbetreuung, Ärzte) zur Zusammenarbeit
- Besprechung des Risikomanagements
 - → Ampelsystem: Wann welche Intervention (Gespräch, stationäre Behandlung, Unterbringung nach BGB, Krisenintervention)
- Wie häufig sehen wir den Patienten? Abhängig von
 - Den Weisungen
 - Von wem wird er ansonsten gesehen und wie häufig?
 - Wie stabil ist der Patient bei Entlassung?
 - Gibt es ein hohes Risiko für Rückfälle etc.?
 - Wie ist die Beziehung/Anbindung zu uns?

Risikoeinschätzung

Statische Risikofaktoren

- Anamnsetische Daten
- Persönliche Dispositionen
- Kriminologische Zusammenhänge
 - Zuordnung des Einzelnen zu einer Gruppe, deren Rückfallrisiko bekannt ist
 - Sagt, *um wen* man sich Sorgen machen muss

Dynamische Risikofaktoren

Aktuelle, sich ändernde Risikofaktoren

- Symptomatik, Einstellungen, Verhalten in verschiedenen Situationen
 - Klinische Risikoeinschätzung
 - Sagt, *wann* man sich Sorgen machen muss

Veränderbare Risikofaktoren

- Fehlhaltungen und -einstellungen
- Risikoträchtige Reaktionsmuster
- Klinische Variablen
 - Einschätzung der Behandlungsmöglichkeit
 - sagt, *bei wem* Änderungen möglich sind

Dittmann-Kriterien